



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	22.06.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Anfrage der Fraktion pro köln im Integrationsrat zu den "Übersetzungskosten der Stadt Köln"

Die Fraktion der Bürgerbewegung pro köln e.V. im Rat der Stadt Köln hat zur Sitzung des Integrationsrates am 02.03.2010 folgende Anfrage gestellt:

1. In welcher Höhe und in welchem Umfang fallen Kosten für Übersetzer bzw. für Übersetzungsdienstleistungen in der Verwaltung der Stadt Köln an, welche die Stadt Köln aus gesetzlichen Verpflichtungen heraus bezahlen muss?
2. Wie stellt sich die Kostenentwicklung für den Zeitraum von zehn Jahren dar?
3. Wie hoch ist die Fallzahl pro Jahr und welche Entwicklung hat es in den letzten zehn Jahren in Bezug auf Fallzahlen gegeben?
4. Fallen auch Übersetzungsleistungen für eingebürgerte Staatsangehörige mit Migrationshintergrund an? Wenn ja, in welchem Umfang hat sich der Anteil dieser Kosten in den Jahren 2007 bis 2009 entwickelt?

#### Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Die Amtssprache ist grundsätzlich deutsch – bis auf gesetzlich normierte Ausnahmen, welche sich aus völkerrechtlichen und grundrechtlichen Prinzipien heraus im konkret zu prüfenden Einzelfall ergeben.

So ist z.B. im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen bei der Eingriffsverwaltung sowie der Anhörung bei einem belastenden Verwaltungsakt die Übersetzung gesetzlich vorgeschrieben sein. Des Weiteren sind auch im Rahmen der Verwaltungsausübung im Zuwanderungsrecht die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundsätze zwingend zu beachten.

Übersetzungskosten bei der Stadtverwaltung fallen bei der Ausländerbehörde und beim Amt für Kinder, Jugend und Familie an.

Inwieweit in weiteren Ämtern der Stadtverwaltung in wenigen Einzelfällen aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen weitere Übersetzungskosten anfallen, ist mit vertretbarem Rechercheaufwand nicht zu ermitteln.

Zu 1.:

In 2009 entstanden für Übersetzungsleistungen zu denen die Stadt aufgrund der gesetzlich normierten Ausnahmen verpflichtet war Gesamtkosten in Höhe von 98.700,- € (32.600,- € bei der Ausländerbehörde; 66.100,- € Amt für Kinder, Jugend und Familie).

Zu 2. + 3.:

Die Kostenentwicklung und Entwicklung der Fallzahlen der letzten zehn Jahre stellt sich in der Ausländerbehörde folgendermaßen dar:

Jahr	Kosten in €/gerundet	Fallzahl / wird erst ab 2005 erfasst
2001	7.800	
2002	23.800	
2003	38.700	
2004	34.700	
2005	27.300	160
2006	16.200	123
2007	26.500	204
2008	22.700	170
2009	32.600	201

Zu 4.:

Theoretisch können in einer Vielzahl von städtischen Ämtern weitere gesetzlich verpflichtende Übersetzungskosten anfallen. Der erforderliche Ermittlungsaufwand wäre unverhältnismäßig hoch.

gez. Bredehorst